

### Synopse:

In dieser Synopse werden die Bestimmungen gegenübergestellt, in denen nicht ausschließlich gem. Teilziffer 1. des Antrags das Wort „Kontrolle“ durch „Überwachung“ ersetzt wird.

abc = Ergänzung der ursprünglichen Fassung gem. BV0485/18  
abc = Streichung einer Passage aus der ursprünglichen Fassung

<b>BV0485/18</b>	<b>Änderungen und Ergänzungen</b>
<p><b>3.1</b> Der Stadtrat bestellt eine externe Ombudsperson. Die Einzelheiten der Bestellung sind vertraglich zu regeln.</p>	<p><b>3.1</b> Der Stadtrat bestellt eine unabhängige, externe Ombudsperson, <u>die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Die zu bestellende Ombudsperson darf aufgrund ihrer Unabhängigkeit in der Vergangenheit keine Aufträge oder Mandate seitens der Stadt Ingolstadt erhalten haben (hierbei ist maßgeblich ein Zeitraum von zehn Jahren zu betrachten).</u> Die weiteren Einzelheiten der Bestellung sind vertraglich zu regeln. <u>Ein externer Rechtsanwalt kann Anonymität und Vertraulichkeit gewähren, denn er unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO, § 203 Strafgesetzbuch - StGB) und einem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung - StPO).</u> Die Stadt Ingolstadt <u>wird das Mandatsverhältnis zur beauftragten Kanzlei und der dort ansässigen Ombudsperson so ausgestalten, dass diese nur dann aus dem Hinweisgebersystem generierte Informationen an die Stadt Ingolstadt weitergeben darf, wenn sie von den Hinweisgebern hierzu ermächtigt wurde. Die Erstberufung und ein Wechsel bei der Position der Ombudsperson ist dem Überwachungsorgan anzuzeigen und ihm mitzuteilen.</u></p>
<p><b>NEU</b> Die nächsten Ziffern verschieben sich</p>	<p><b>3.2</b> Der Stadtrat bestellt außerdem einen <u>Compliance-Beauftragten, der ebenfalls unabhängig ist und die gleichen Voraussetzungen erfüllt wie die zu bestellende Ombudsperson gemäß 3.1. Die Ombudsperson und der Compliance-Beauftragte der Stadt Ingolstadt sind zwei unabhängig voneinander arbeitende Berater und Auftragnehmer der Stadt Ingolstadt. Eine Personengleichheit ist nicht zulässig.</u></p>
<p><b>3.2</b> Die Ombudsperson ist mit Compliance-Funktionen (vgl. 1.6) ausgestattet; sie hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender</p>	<p><del><b>3.3</b> Die Ombudsperson</del> <u>Der Compliance-Beauftragte</u> ist mit Compliance Funktionen (vgl. 1.6) ausgestattet; sie <u>er</u> hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen</p>

Kontrollen hinzuweisen. Ferner hat die Ombudsperson die Stadt hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Ombudsperson empfiehlt Abläufe und Regelungen, ist Anleitungsgeber für die Verwaltung und berät unabhängig bei deren Umsetzung, Wirkungsweise und Wirksamkeit im Lichte der Risikovermeidung. Die Ombudsperson ist ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und arbeitet weisungsfrei.

Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuweisen. Ferner hat die ~~Ombudsperson~~ der Compliance-Beauftragte die Stadt hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten. ~~Die Ombudsperson~~ Der Compliance-Beauftragte empfiehlt Abläufe und Regelungen, ist Anleitungsgeber für die Verwaltung und berät unabhängig bei deren Umsetzung, Wirkungsweise und Wirksamkeit im Lichte der Risikovermeidung. ~~Die Ombudsperson~~ Der Compliance-Beauftragte ist ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden und arbeitet eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei. Grundsätzlich ist der Compliance-Beauftragte unmittelbar dem Oberbürgermeister bzw. der Geschäftsleitung berichtspflichtig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Compliance-Beauftragte auch auf andere Funktionen und Stellen zurückgreifen. Die Erstberufung und ein Wechsel bei der Position des Compliance-Beauftragten ist dem Überwachungsorgan anzuzeigen und ihm mitzuteilen. Der Compliance-Beauftragte hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung bzw. dem Oberbürgermeister über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten (s. Ziffer 4.). Diese Berichte sind auch an das jeweilige Überwachungsorgan und die interne Revision weiterzuleiten.

**3.4** Um auf beobachtete, drohende oder potenzielle Missstände in geschützter Form hinweisen zu können, werden für Hinweisgeber Möglichkeiten zur Offenbarung geschaffen (im Folgenden „**Hinweisgebersystem**“). Die Hinweise werden in geeigneter Weise durch die Ombudsperson in Empfang genommen und bearbeitet, soweit es sich um Hinweise bezüglich der unter 1.1 und 1.2 genannten Wirkungsbereiche handelt. Die Hinweise finden, soweit dies nicht mit dem berechtigten Schutz der Hinweisgeber im Widerspruch steht, Eingang in den Bericht der Ombudsperson. In den Beteiligungen soll innerhalb der gesetzlichen Regelungen eine vergleichbare Möglichkeit geschaffen werden. Vom Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems sind anonyme sowie weitere Hinweise ausgeschlossen, die sich auf Tatsachen beziehen, die geeignet sind, Mitarbeiter oder Dritte verächtlich zu machen oder in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, wenn sich die behaupteten Tatsachen nicht als

**3.5** Um auf beobachtete, drohende oder potentielle Missstände in geschützter Form hinweisen zu können, werden für Hinweisgeber Möglichkeiten zur Offenbarung geschaffen (im Folgenden „**Hinweisgebersystem**“). Die Hinweise werden in geeigneter Weise durch die Ombudsperson in Empfang genommen und bearbeitet, soweit es sich um Hinweise bezüglich der unter 1.1 und 1.2 genannten Wirkungsbereiche handelt. Die Hinweise finden, soweit dies nicht mit dem berechtigten Schutz der Hinweisgeber in Widerspruch steht, ausschließlich in anonymisierter Form Eingang in den Bericht ~~der Ombudsperson~~ des Compliance Beauftragten. ~~In den Beteiligungen soll innerhalb der gesetzlichen Regelungen eine vergleichbare Möglichkeit geschaffen werden. Vom Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems sind anonyme sowie weitere Hinweise ausgeschlossen, die sich auf Tatsachen beziehen, die geeignet sind, Mitarbeiter oder Dritte verächtlich zu machen oder in der~~

<p>erweislich wahr darstellen oder wenn die Behauptung von vornherein unwahr ist. Das Hinweisgebersystem bietet nur demjenigen Schutz, der davon in gutem Glauben Gebrauch macht (lauterer Hinweisgeber). Jedoch setzen sich Hinweisgeber, die keinen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an die Ombudsperson der Wahrheit entsprechen, und damit wider besseren Wissens handeln (böswilliger Hinweisgeber), der Gefahr der Strafverfolgung etwa wegen übler Nachrede oder Verleumdung aus. Eine missbräuchliche Verwendung des Hinweisgebersystems wird unter keinen Umständen akzeptiert. Die unter 1.1 und 1.2 Genannten (Stadt und Beteiligungen) werden böswillige Hinweisgeber nach eingehender rechtlicher Bewertung zur Anzeige bringen.</p>	<p><del>Öffentlichkeit herabzuwürdigen, wenn sich die behaupteten Tatsachen nicht als erweislich wahr darstellen oder wenn die Behauptung von vornherein unwahr ist.</del>  <del>Das Hinweisgebersystem bietet nur demjenigen Schutz, der davon in gutem Glauben Gebrauch macht (lauterer Hinweisgeber). Jedoch setzen sich Hinweisgeber, die keinen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung an die Ombudsperson der Wahrheit entsprechen, und damit wider besseren Wissens handeln (böswilliger Hinweisgeber), der Gefahr der Strafverfolgung etwa wegen übler Nachrede oder Verleumdung aus.</del>  <del>Eine missbräuchliche Verwendung des Hinweisgebersystems wird unter keinen Umständen akzeptiert. Die unter 1.1 und 1.2 Genannten (Stadt und Beteiligungen) werden böswillige Hinweisgeber nach eingehender rechtlicher Bewertung zur Anzeige bringen.</del></p>
<p><b>NEU</b></p>	<p><u>3.6 Hinweisgeber unterstützen die Gesellschaft dabei, sich vor illegalen und illegitimen Machenschaften zu schützen, indem sie diese aufdecken. Hinweisgeber dürfen nicht diskriminiert, sondern müssen geachtet werden. Sie setzen sich unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Risiken für das Gemeinwohl ein. Hinweisgeber ist, wer Informationen über wahrgenommenes Fehlverhalten in einer Organisation oder das Risiko eines solchen Verhaltens gegenüber Personen oder Stellen offenlegt, von denen angenommen werden kann, dass diese in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen oder sonst angemessen darauf zu reagieren. Die anonyme Vorwurfserhebung hat stets den Nachteil, dass sie dem Transparenzprinzip zuwiderläuft und gegenüber der namentlichen Nennung von ‚Roß und Reiter‘ eher Missbrauch und Denunziantentum fördert: Einer durch anonymen Hinweis gemeldeten Person bleibt keine Möglichkeit, sich gegen eine etwaige Verleumdung in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Ein von vornherein auf die Erhebung personenbezogener Daten abstellendes Verfahren hat andererseits den Nachteil, dass auch bei gewünschten Hinweisen ein Abschreckungseffekt möglich ist. Die Stadt Ingolstadt hat sich daher in Abwägung der Interessen der Hinweisgeber und der Stadt Ingolstadt wie auch der potenziell Beschuldigten</u></p>

	<p><u>im Hinweisgebersystem entschieden, eine anonyme Meldung zwar grundsätzlich zu ermöglichen. Anonymität soll jedoch gerade durch die Einrichtung der neutralen anwaltlichen Ombudsperson vermieden werden. Anonyme Hinweise sind auch ohne Ombudsperson jederzeit möglich. Die Einrichtung der Ombudsperson stellt gerade sicher, dass die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Hinweisgeber von Seiten der Ombudsperson an die Stadt Ingolstadt weitergegeben werden darf. Eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte, sollte wissen, dass sie deswegen nicht benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund wird die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System darauf hingewiesen werden, dass ihre oder seine Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird, die Nennung ihrer/seiner Identität jedenfalls mindestens gegenüber der Ombudsperson jedoch auch erwünscht ist, um die Belastbarkeit des Vorbringens von Missbrauch und Denunziantentum abzugrenzen. Insbesondere gewährleistet die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsperson im Verhältnis zum Hinweisgeber, dass er anonym bleibt, wenn er dies wünscht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, soweit Gegenstand des Hinweises geplante Straftaten im Sinne des § 138 StGB sind oder es sich bei dem Hinweis um üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) handelt.</u></p>
<p><b>4.</b> Durch regelmäßige Compliance-Berichte der Ombudsperson soll die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie dokumentiert und bewertet werden.</p>	<p><b>4.</b> Durch regelmäßige Compliance-Berichte <del>der Ombudsperson</del> <u>des Compliance-Beauftragten</u> soll die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie dokumentiert und bewertet werden.</p>
<p><b>4.1, Satz 2 und 3</b> Das Beteiligungsmanagement soll zusammen mit den und auf Veranlassung der jeweiligen Kontrollorgane der Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Beteiligungen im Rahmen der Grenzen der gesetzlich zulässigen Berichtspflicht einen jährlichen analytischen Bericht über deren compliance-relevante Themen (im Folgenden „<b>Compliance-Berichte der Beteiligungen</b>“) an die Ombudsperson zur Einsicht weiterleiten. Diese Compliance-Berichte der Beteiligungen werden von der Ombudsperson ausgewertet und fließen in den Bericht der</p>	<p><b>4.1, Satz 2 und 3</b> Das Beteiligungsmanagement soll zusammen mit den und auf Veranlassung der jeweiligen <del>Kontrollorgane</del> <u>Überwachungsorgane</u> der Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Beteiligungen im Rahmen der Grenzen der gesetzlich zulässigen Berichtspflicht einen jährlichen analytischen Bericht über deren compliance-relevante Themen (im Folgenden „<b>Compliance-Berichte der Beteiligungen</b>“) an <u>die Ombudsperson</u> <u>den Compliance-Beauftragten</u> zur Einsicht weiterleiten. Die Compliance-Berichte der Beteiligungen werden <del>von der Ombudsperson</del></p>

<p>Ombudsperson ein.</p>	<p>vom <u>Compliance-Beauftragten</u> ausgewertet und fließen in den Bericht <u>der Ombudsperson des Compliance-Beauftragten</u> ein.</p>
<p><b>4.2</b> Die Ombudsperson kann in der Wahrnehmung ihrer Compliance-Funktion von den Geschäftsleitungen anlassbezogene Informationen abfragen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere für die Bewertung und Weiterentwicklung der Compliance in der Stadt und ihrer Beteiligungen, erforderlich sind. Wesentliche Vorfälle innerhalb der Stadtverwaltung und der Beteiligungen sind ihr aktiv bzw. anlassbezogen von den Geschäftsleitungen bekanntzugeben.</p>	<p><b>4.2</b> <del>Die Ombudsperson</del> <u>Der Compliance-Beauftragte</u> kann in der Wahrnehmung <del>ihrer</del> <u>seiner</u> Compliance-Funktion von den Geschäftsleitungen anlassbezogene Informationen abfragen, die für die Erfüllung <del>ihrer</del> <u>seiner</u> Aufgabe, insbesondere für die Bewertung und Weiterentwicklung der Compliance in der Stadt und ihrer Beteiligungen, erforderlich sind. Wesentliche Vorfälle innerhalb der Stadtverwaltung und der Beteiligungen sind <del>ih</del> <u>ihm</u> aktiv bzw. anlassbezogen von den Geschäftsleitungen bekanntzugeben.</p>
<p><b>4.3</b> Die Ombudsperson erstattet jährlich und ggf. anlassbezogen im Nachgang zum Abschluss des ersten Quartals dem Oberbürgermeister Bericht über compliance-relevante Themen (<b>im Folgenden „Bericht der Ombudsperson“</b>). In diesem Bericht ist auch auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen und sind ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Compliance-Richtlinie zu unterbreiten. Die Berichte sind auch an die Kontrollorgane, das Rechnungsprüfungsamt bzw. die Interne Revision weiterzuleiten.</p>	<p><b>4.3</b> <del>Die Ombudsperson</del> <u>Der Compliance-Beauftragte</u> erstattet jährlich und ggf. anlassbezogen im Nachgang zum Abschluss des ersten Quartals <u>dem Stadtrat</u> und dem Oberbürgermeister Bericht über compliance-relevante Themen (<b>im Folgenden „Bericht der Ombudsperson des Compliance-Beauftragten“</b>). In diesem Bericht ist auch auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen und sind ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Compliance-Richtlinie zu unterbreiten. Die Berichte sind <u>vollständig</u> auch an die <del>Kontrollorgane</del> <u>Überwachungsorgane</u>, das Rechnungsprüfungsamt bzw. die Interne Revision weiterzuleiten.</p>
<p><b>5.4, Satz 2 und 3</b> Die Ombudsperson und der Anti-Korruptionsbeauftragte stimmen sich regelmäßig ab. Das Ergebnis dieser Abstimmungen findet in den Bericht der Ombudsperson Eingang.</p>	<p><b>5.4, Satz 2 und 3</b> <del>Die Ombudsperson</del> <u>Der Compliance-Beauftragte</u> und der Anti-Korruptionsbeauftragte stimmen sich regelmäßig ab. Das Ergebnis dieser Abstimmungen findet in den Bericht <del>der Ombudsperson</del> <u>des Compliance-Beauftragten</u> Eingang.</p>
<p><b>6.2, Satz 5</b> Das Kontrollorgan wertet die Berichte der Ombudsperson, der Internen Revision, der Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung aus.</p>	<p><b>6.2, Satz 5</b> <del>Das Kontrollorgan</del> <u>Das Überwachungsorgan</u> wertet die Berichte <del>der Ombudsperson des Compliance-Beauftragten</del>, der Internen Revision, der Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung aus.</p>
<p><b>7.4</b> Die Vergütung der Geschäftsleitung wird individuell unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesellschafters und nach den kommunalrechtlichen Vorgaben vereinbart.</p>	<p><b>7.4</b> Die Vergütung der Geschäftsleitung wird individuell unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesellschafters und nach den kommunalrechtlichen Vorgaben vereinbart. <u>Auf die Veröffentlichung der gewährten Bezüge wird</u></p>

	<p><u>hingewirkt. (Art. 90 Abs. 1 Satz 3 bzw. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayGO).</u></p>
<p><b>NEU</b></p>	<p><u>7.5 Die Geschäftsleitung ist in besonderem Maße dem Interesse der Stadt bzw. der Beteiligung verpflichtet. Mitglieder der Geschäftsleitung(en) dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen und sonstige Vorteile annehmen oder gewähren, mit Ausnahme der unten angeführten Sachverhalte im dienstlichen Interesse, sofern diese angemessen sind. Sie können Einladungen zu Veranstaltungen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport und Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen oder aussprechen, wenn die Teilnahme aufgrund der Repräsentationsfunktion im dienstlichen Interesse der Beteiligungen oder der Stadt erfolgt. Hierbei sind auch die Außenwirkung, das Ansehen der Stadt und ihrer Beteiligungen sowie die besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Eine Anzeige bei dem Compliance- Beauftragten hat zeitnah zu erfolgen. Die Antikorruptionsrichtlinien der Stadt bleiben unberührt. Alle Geschäfte zwischen der Beteiligung und der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsleitung nahestehenden Personen (Art. 49 GO) sind explizit vom Überwachungsorgan zu genehmigen und in den Compliance-Bericht sowohl gegenüber der Beteiligung als auch gegenüber der Stadt aufzunehmen.</u></p>
<p><b>NEU</b> Die nächste Ziffer verschiebt sich</p>	<p><u>9. Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Compliance-Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die zuständigen Organe zu unterziehen. Diese sind von der Geschäftsleitung bzw. für die Stadt Ingolstadt vom Oberbürgermeister einzuleiten bzw. anzustoßen. Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.</u></p>